

sieht die GOZ in erster Linie die Positionen 100 bis 102 vor. Diese Leistung sieht keine Altersbegrenzung vor, kann also bei Patienten jeden Alters erbracht und entsprechend der Gebührenordnung abgerechnet werden. Die eingeschränkten Bestimmungen der Beihilfestellen oder Privatversicherungen im Rahmen der Erstattung prophylaktischer Leistungen sind dabei für den Zahnarzt nicht relevant. Es ist lediglich sinnvoll, den Patienten darauf hinzuweisen, dass

101 und 102 nach den Beihilfevorschriften nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres beihilfefähig sind.

GOZ Pos. 100

Erstellen eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen. Dauer: mindestens 25 Mi-

Die Leistung ist innerhalb eines Jahres nur einmal abrechenbar. Sie enthält die